



## KASSENORDNUNG - SV Gablingen TENNIS

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Nach Abschluss des Geschäftsjahres hat eine Kassenprüfung durch die Kassenprüfer zu erfolgen.
- 2) Die Beitragspflicht der Mitglieder ergibt sich aus § 17 der Satzung.
- 3) Alle Mitglieder haben Jahresbeiträge zu bezahlen. Die Jahresbeiträge sind im Voraus fällig.  
Bei Neuaufnahme ist der Beitrag für das volle laufende Jahr zu entrichten.
- 4) Eine Einzugsermächtigung ist Voraussetzung für die Aufnahme in die Abteilung.
- 5) Die Kündigung muss zum Geschäftsjahresende 31.12. schriftlich bei der Abteilungsleitung eingereicht werden.
- 6) Jedes Mitglied muss ab dem 16. Lebensjahr, 6 Arbeitsstunden für den Tennisverein erbringen.  
Jede nicht geleistete Arbeitsstunde wird am Ende des Jahres mit 10 € je Stunde eingezogen.
- 7) Gäste können nur von Mitgliedern eingeführt werden. Gäste sind gegen Entrichtung von Gastspielgebühren (4 Euro pro Stunde) spielberechtigt.  
Es darf max. 10 Stunden im Jahr mit dem gleichen Gastspieler gespielt werden. Gästestunden sind in die aufliegende Gästeliste vor Spielbeginn einzutragen.  
Für die Entrichtung der Gästegebühr ist das einführende Mitglied verantwortlich.  
( siehe Spielordnung )
- 8) Die Erfüllung aller Beitragspflichten ist wesentliche Voraussetzung für die rechtliche Beendigung (Kündigung) der Mitgliedschaft.
- 9) Die Höhe der Jahresbeiträge und Gästegebühren ist aus der Beitragstafel zu entnehmen. In Härtefällen entscheidet die Vorstandschaft.
- 10) Die Kassenordnung wurde in der Mitgliederversammlung vom 21.03.2000 neu verabschiedet.  
Sie tritt neu überarbeitet ab 15.04.2020 in Kraft.